

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzung**

- 1.1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jever. Sie dient der allgemeinen und beruflichen Information und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zu benutzen. Grundlage für diese Benutzung ist die Benutzungs- und Gebührenordnung. Das Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei wird über die aushängende Hausordnung geregelt. Die Leitung der Bücherei kann mit Schulklassen, Gruppen etc. besondere Vereinbarungen treffen.
- 1.3. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit, Bücher, Spiele, Zeitschriften, Tonträger, DVDs (nachfolgend: Medien) zu entleihen, Bücher und Zeitschriften in den Räumen der Bücherei zu lesen und den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" in Anspruch zu nehmen.
- 1.4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit, Medien über den Bibliotheksverbund Onleihe Niedersachsen zu nutzen.

### **§ 2 Anmeldung und Medienausweis**

- 2.1. Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis ein Medienausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen von ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
- 2.2. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzliche Vertretung die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei verbindlich an. Sie sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert werden, soweit diese von der Stadtbücherei für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

- 2.3. Der Erwerb eines Medienausweises mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Ausleihe von Medien. Der Medienausweis kann jeweils für ein Jahr verlängert werden, er ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Medienausweis vorzulegen, sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die erforderliche Ausstellung eines neuen Medienausweises ist kostenpflichtig.
- 2.4. Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Der Medienausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 3 Ausleihbedingungen**

- 3.1. Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen. Die Bücherei behält sich vor, die Leihfrist für bestimmte Medien zu verkürzen bzw. zu verlängern.
- 3.2. Die Leihfrist beginnt mit dem Tag, der der Entleihung folgt. Eine zweimalige Fristverlängerung kann vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- 3.3. Bei Fristüberschreitungen werden Versäumnisgebühren gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“ erhoben.
- 3.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 3.5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Jede Vormerkung ist gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“ kostenpflichtig.
- 3.6. Sach- und Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann eventuell über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestimmungen werden durch den entsprechenden Antrag anerkannt. Die Vermittlung dieser Medien ist gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage „Servicegebühren“ kostenpflichtig.
- 3.7. Die entliehenen Medien sind spätestens am Tage des festgelegten Rückgabedatums in der Stadtbücherei den dort Beschäftigten persönlich zu übergeben. Werden Dritte mit der Rückgabe der Medien beauftragt, ist die Entleiherin oder der Entleiher dafür verantwortlich, dass die Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt.
- 3.8. Die Nutzung von Medien in Form der Onleihe ist nur im Rahmen des Medienausweises inkl. Multi-Media-Card (Jahreskarte) möglich. Hier gelten abweichende Leihfristen.

### **§ 4 Behandlung von Medien, Haftung**

- 4.1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 4.2. Wer Medien ausleiht, hat sich bei deren Empfang vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Eventuell vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, erkennt an, dass er die Medien in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.
- 4.3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit sind Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig. Dieses gilt auch für Einzelteile von Spielen und Medienpaketen. Bei Missbrauch des Medienausweises und daraus entstehenden Schäden haftet die Inhaberin oder der Inhaber des Medienausweises, wenn der Verlust nicht angezeigt oder der Missbrauch gestattet wurde.
- 4.5. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei einer Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach Ermessen festgesetzt. Im Falle des Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat die Entleiherin oder der Entleiher den Preis zu zahlen, der dem Wert, in der Regel dem Neubeschaffungswert, der Medien entspricht.
- 4.6. Benutzerinnen und Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

## **§ 5 Haftungsausschluss**

- 5.1. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei oder Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Gegenstände, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei mitgeführt worden sind.
- 5.2. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern und DVDs entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung von Tonträgern und DVDs tragen ausschließlich die Benutzerinnen und Benutzer. Die Stadt Jever haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechts.

## **§ 6 Nutzung von Internet**

- 6.1. Die Stadtbücherei stellt allen Benutzerinnen und Benutzern einen freien Internetzugang zur Verfügung. Die Nutzungsdauer des Recherche-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- 6.2. Die Stadtbücherei haftet nicht:
- für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/-innen,
  - für Folgen von Aktivitäten der Benutzer/-innen im Internet (z.B. kostenpflichtige Bestellungen),
  - für Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

6.3. Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

6.4. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem frei zugänglichen Internetzugang gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren.
- keine Programme oder Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet zu installieren oder zu speichern.

## **§ 7**

### **Kostentarif, Versäumnisgebühren und Auslagen**

7.1. Gebühren für Service-Leistungen der Stadtbücherei Jever sowie Versäumnisgebühren werden aufgrund der zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Anlage „Servicegebühren“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7.2. Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe von Medien schriftlich an, so ist zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine Mahngebühr gemäß Anlage „Servicegebühren“ zu entrichten. Werden die Medien nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so werden sie auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertretung eingezogen. Ist eine Einziehung der Medien nicht möglich, wird stattdessen neben den Kosten der Betrag eingezogen, der dem Neuwert des Mediums bzw. eines vergleichbaren Mediums entspricht.

7.3. Die Büchereileitung kann die Versäumnisgebühren, Kosten oder Auslagen unter Anlegung eines strengen Beurteilungsmaßstabes ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses aus Billigkeitsgründen angezeigt ist. Als Richtlinie ist hier die Dienstanweisung der Stadt Jever über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen zugrunde zu legen.

7.4. Bei Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsentgelte erhoben werden gemäß der Anlage „Servicegebühren“. Bei besonderen Einzelveranstaltungen liegt diese Entscheidung im Ermessen der Büchereileitung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

## **§ 8**

### **Folgen von Zuwiderhandlungen**

8.1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Im Übrigen übt die Büchereileitung das Hausrecht aus.

8.2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten sowie zurückbehaltene Medien bzw. deren Neuwert werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen eingezogen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

9.1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever in der Fassung vom 01. Januar 2010 und die Anlage „Servicegebühren“ in der Fassung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Jever, den 27. Februar 2025

Jan Edo Albers  
Bürgermeister

ENTWURF

Servicegebühren  
(Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever)

**Medienausweis**

	<p><b>Medienausweis (Print- und Multi-Media)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gültigkeitsdauer 12 Monate</li> <li>- einschließlich Multi-Media-Card für Spiele, Tonträger, DVDs und Nutzung der Onleihe</li> </ul>	
	Erwachsene und Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	20,00 Euro
	Schüler/-innen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleister/-innen, FSJler, Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und dem AsylbLG ab dem 17. Lebensjahr sowie Studenten/-innen und Inhaber/-innen der Jugendleiter-Card gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.	10,00 Euro
	<p>Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist der Medienausweis (Print) kostenlos,</li> <li>- ist für die Multi-Media-Card eine Jahresgebühr zu entrichten.</li> </ul>	5,00 Euro
	für Inhabende der Ehrenamtskarte ist die Jahresgebühr ermäßigt um	- 10%
	<p><b>Medienausweis mit zeitlicher Beschränkung (Print- und Multi-Media)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gültigkeitsdauer sechs Wochen,</li> <li>- gültig für alle Medienarten ohne Nutzung von Onleihe.</li> </ul>	5,00 Euro
	<p><b>Lesekarte (einmalige Entleihe)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig für alle Medienarten ohne Nutzung von Onleihe.</li> </ul>	3,00 Euro
	<b>Gebührenbefreiung</b>	
	Schulen, Kindergärten und das Jugendzentrum im Gebiet der Stadt Jever zahlen keine Gebühr.	
	- bzw. Ersatzausstellung Medienausweis (Print- und Multi-Media-Card) mit Gültigkeit von mindestens 12 Monaten	3,00 Euro

**Gebühren für Dienstleistungen - für alle Personengruppen**

6.	<b>Kopien</b>	0,20 Euro
7.	<b>Vormerkungen zur Ausleihe</b>	1,00 Euro
8.	<b>Vermittlung von Medien aus dem „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ je Medieneinheit</b>	5,00 Euro

<b>9.</b>	<b>Eintrittsentgelte für Veranstaltungen</b> werden durch die Büchereileitung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt – siehe Veranstaltungsprogramm bzw. Ankündigungen.	
-----------	--	--

#### Preise für Ersatzbeschaffungen - für alle Personengruppen

<b>10.</b>	<b>Ermittlung neuer Adressen</b>	3,00 Euro
<b>11.</b>	<b>bei Beschädigung oder Verlust von Medien</b> ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert zu ersetzen	Medienersatz

#### Versäumnis- und Mahngebühren bei Überschreiten der Leihfrist für alle Personengruppen

<b>12.</b>	<b>Versäumnisgebühr</b> - nach Überschreiten der Leihfrist - Berechnung nach verspäteter Rückgabe ab dem 1. Öffnungstag nach Fristablauf - die Versäumnis tritt bereits ohne Mahnung ein	
12.1.	Gebühr je Medieneinheit und Öffnungstag	0,40 Euro
12.2.	Höchstgebühr pro Medieneinheit	15,00 Euro
<b>16.</b>	<b>Gebühren für Mahnungen</b>	5,00 Euro